



Verein gegen Tierfabriken Schweiz

Dr Erwin Kessler, Präsident
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
kessler.e@vgt.ch 052 378 23 01 (Beantworter)

Staatsanwaltschaft Frauenfeld
St Gallerstr 17
8510 Frauenfeld

27. Dezember 2017

Erweiterung meiner Strafanzeige vom 30. November 2017 gegen Unbekannt wegen Amtsgeheimnisverletzung auf Regierungsrat Schönholzer und Rechtsanwalt Dr Munz

In dieser Strafanzeige geht es um das unveröffentlichte, im Rat noch nicht behandelte Protokoll der GFK-Subkommission DIV vom 6. Oktober 2017, welches Regierungsrat Schönholzer und dessen Rechtsanwalt Dr Munz unrechtmässig bekannt gemacht wurde.

Inzwischen ist mir als zusätzliche Rechtsquelle das beiliegende Reglement der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) bekannt geworden. Darin heisst es

§ 31

Abs 2: Die Protokolle der GFK sind im Sinne von § 66 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates erst nach Abschluss der betreffenden Beratungen im Grossen Rat freigegeben.

Abs 3: Protokolle der Subkommission und Protokolle von ausserordentlichen Prüfungen sind nicht öffentlich.

Abs 4: Die Mitglieder der GFK sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet, die sie unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis erhalten.

Abs 2 und 3 stellen Hinweise auf das Amtsgeheimnis im Sinne von Abs 4 dar. Damit werden die rechtlichen Ausführungen in meiner Anzeige erhärtet.

Es besteht der Anfangsverdacht, dass Regierungsrat Schönholzer oder sein Rechtsanwalt Dr Munz einen Unbekannten zur Verletzung des Amtsgeheimnisses

angestiftet haben und sich damit selber der Amtsgeheimnis-Verletzung schuldig gemacht haben. Die Strafuntersuchung ist deshalb auf diese Personen auszudehnen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch

Beilage:

Reglement der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) des Grossen Rates des Kantons Thurgau